



# Kriterien für kosmetische Produkte

Seite 1 von 11

---

## VORWORT

PRO-NATURE entstand aus dem Gedanken des Naturschutzes. Gemäß dem Motto „*Aus der Natur für die Natur*“ steht PRO-NATURE für Nachhaltigkeit (*Sustainability*), Müllvermeidung (*Zero Waste*), Biodiversität, Bio-Qualität und Schadstofffreiheit.

Das wissenschaftliche Gremium kann aufgrund neuer Erkenntnisse die Kriterien nach Beschluss ändern. Mit einer Änderung werden auch die Übergangsregelungen bekannt gegeben.

Das wissenschaftliche Gremium ist ein herstellerunabhängiges Expertenpanel aus Sachverständigen aus den Bereichen Zertifizierung, Analytik und Überwachung.

Im Folgenden werden die Kriterien erläutert.



# Kriterien für kosmetische Produkte

Seite 2 von 11

---

## A. ERLAUBTE ROHSTOFFE

Aufgrund der Vorteile des ökologischen Landbaus in Bezug auf Nachhaltigkeit, Biodiversität und Schadstofffreiheit sollen die Rohstoffe, wo immer es möglich ist, aus kontrolliert biologischem Anbau stammen.

### 1. Natürliche Rohstoffe:

#### 1.1. Herstellung

Natürliche Rohstoffe sind chemisch nicht veränderte Naturstoffe pflanzlichen, anorganisch-mineralischen oder tierischen Ursprungs (ausgenommen Rohstoffe aus toten Tieren (siehe Begriffsbestimmungen)). Ausschließlich folgende Herstellverfahren sind zulässig (ausführliche Auflistung siehe Anhang 4):

##### 1.1.1. mechanische Verfahren

##### 1.1.2. physikalische Verfahren

###### *Erlaubte Extraktionsmittel*

- Wasser
- Alkohol pflanzlichen Ursprungs (Vergällungsmittel muss den Kriterien entsprechen )
- Fette, Öle
- CO<sub>2</sub>, überkritisches CO<sub>2</sub>
- Glycerin

Bei den in Anhang 1 genannten Stoffen dürfen dann andere, als die oben erlaubten Extraktionsmittel eingesetzt werden, wenn sie:

- nach Stand der Technik nicht ersetzbar sind UND
- rückstandlos bzw. bis auf einen technisch unvermeidbaren<sup>1</sup>, technologisch unwirksamen Rest entfernt werden.

Diese Ausnahme gilt nicht für Bio-Kosmetik (siehe Kapitel C: BIODERMATIK)

##### 1.1.3. Biochemische Verfahren

###### 1.1.3.1. Fermentation

Ausgangspflanze und alle Verarbeitungsschritte müssen den Kriterien für GMO entsprechen (siehe B 1: Verbot von gentechnisch modifizierten Organismen (GMO)).

---

<sup>1</sup> Zur Orientierung sind die Höchstwerte der THV in der aktuellen Fassung heranzuziehen. Bei Überschreitung dieser Werte erfolgt eine Einzelfallprüfung durch das wissenschaftliche Gremium. Verordnung über die Verwendung von Extraktionslösungsmitteln und anderen technischen Hilfsstoffen bei der Herstellung von Lebensmitteln (Technische Hilfsstoff-Verordnung - THV)



## Kriterien für kosmetische Produkte

Seite 3 von 11

---

### *1.1.3.2. Enzymatik*

Ausgangspflanze und alle Verarbeitungsschritte müssen den Kriterien für GMO entsprechen (siehe B 1: Verbot von gentechnisch modifizierten Organismen (GMO)).

### **1.2. Duftstoffe**

Zu den natürlichen Rohstoffen zählen zudem Duftstoffe. Sie müssen der ISO - Norm 9235:2013 entsprechen. Das Trägermaterial und Lösungsmittel/Extraktionsmittel (v.a. bei *Concretes, Absolutes, Resinoids*) sowie alle andere Inhaltstoffe müssen den Kriterien entsprechen. (siehe 1.1.2 i.V.m. Anhang 1 und Rohstoffdatenblatt Duftstoffe).



## **2. Chemische modifizierte Rohstoffe**

### **2.1. Herstellung von chemisch modifizierten Rohstoffen**

Rohstoffe aus natürlichen Ausgangsstoffen, die durch folgende in der Natur vorkommenden chemischen Modifikationen hergestellt wurden:

- Acylierung
- Addition
- Alkylierung
- Amidierung
- Dimerisierung/Interne Cyclisierung
- Glykosidierung
- Etherbildung
- Hydratisierung (Wasseranlagerung)
- Hydrierung
- Hydrolyse
- Ionenaustausch
- Kalzinieren, Glühen
- Kondensation mit Wasserabspaltung
- Neutralisation
- Oxidation mit Ozon, Sauerstoff und Peroxiden
- Reduktion
- Phosphorylierung
- Pyrolyse
- Sulfatierung
- Veresterung
- Verseifung

Es dürfen keine petrochemischen, aromatischen oder halogenierten Stoffe zur Herstellung chemisch modifizierter Rohstoffe verwendet werden.

### **2.2. Tenside**

Tenside müssen gemäß der VO (EG) Nr. 648/2004 biologisch abbaubar sein (Information im Sicherheitsdatenblatt entnehmen).

### **2.3. Naturidentische Rohstoffe**

Naturidentische Rohstoffe sind alle Stoffe, die synthetisch hergestellt werden, aber in der Natur vorkommen. Sie sind erlaubt, wenn sie entweder in der Natur nur in geringen Mengen vorkommen oder bei der natürlichen Gewinnung einen überdurchschnittlichen Energieverbrauch ausweisen. Die von PRO-NATURE erlaubten Stoffe sind in Anhang 2 gelistet.



## Kriterien für kosmetische Produkte

Seite 5 von 11

---

### **3. Fremdzertifizierte Rohstoffe**

Aus ökonomischen Gründen werden auch Rohstoffe akzeptiert, die nach den Kriterien anderer Naturkosmetik-Richtlinien zertifiziert sind.

Für eine Anerkennung durch PRO-NATURE müssen alle im Folgenden genannten Kriterien erfüllt werden:

- Ein gültiges Zertifikat der entsprechenden Zertifizierungsstelle oder eine Bestätigung der Konformität mit den jeweiligen Kriterien des entsprechenden Labels muss vorliegen.
- Die Zertifizierungskriterien müssen *öffentlich zugänglich sein* (siehe Begriffsbestimmungen)
- Rohstoffe, die nach den folgenden Richtlinien zertifiziert sind werden von PRO-NATURE anerkannt:
  - NaTrue
  - COSMOS
  - DEMETER

Die Anerkennung weiterer Standards erfolgt nach Beratung des wissenschaftlichen Gremiums.

- **Trifft für den Rohstoff eines der folgenden KO-Kriterien zu, so ist er nicht zulässig.**  
KO-Kriterien sind:
  - \* Rohstoffe aus absichtlich hergestellten Nanopartikeln
  - \* Rohstoffe aus Silber oder Silbersalzen
  - \* Rohstoffe aus Palmöl und Palmkernöl und deren Derivate (z.B. Tenside/Emulgatoren), die nicht den Kriterien (siehe B 2) entsprechen.
  - \* Die Anforderungen an Pestizide (siehe Kapitel B4) werden nicht erfüllt.

### **4. Stoffe zum pH-Ausgleich**

Die in Anhang 2 genannten Säuren und Laugen zum Einstellen des pH-Wertes sind erlaubt.



# Kriterien für kosmetische Produkte

Seite 6 von 11

## B. BEDINGUNGEN FÜR ERLAUBTE ROHSTOFFE

### 1. Verbot von gentechnisch modifizierten Organismen (GMO)

In Bezug auf die Verwendung von GMO gelten für Rohstoffe, Endprodukt, Enzyme und Mikroorganismen die Anforderungen der aktuellen ÖKO-Verordnung<sup>2</sup>. Dies gilt auch für Stoffe, die nicht von der Öko-VO erfasst sind.

Der Hersteller führt geeignete Nachweise darüber, dass die von ihm verwendeten Rohstoffe weder „aus“ noch „durch“ GMO hergestellt wurden. Als Nachweise werden anerkannt:

- a. Aktuelles und gültiges Biozertifikat des Lieferanten (Zertifikat nach der aktuellen ÖKO-Verordnung<sup>2</sup>), sofern der betreffende Rohstoff in der entsprechenden Rohstoffgruppe dort aufgeführt ist
- b. Aktuelle Bestätigung des Lieferanten, dass das Produkt weder „aus“ noch „durch“ GMO (z.B. Formblatt PRO-NATURE.ORG NON GMO) hergestellt wurde.
- c. Kann keiner der o.g. Nachweise erbracht werden, so ist eine PCR<sup>3</sup>-Analysezertifikat erforderlich, aus dem hervorgeht, dass die Bedingungen der aktuellen ÖKO-Verordnung<sup>2</sup> bezüglich GMO eingehalten sind.

### 2. Palmöl, Palmkernöl und deren Derivate

Die Verwendung von Palmöl, Palmkernöl und deren Derivate, bei deren An- und Abbau eine unverantwortliche Abholzung des Regenwaldes sowie ein unverantwortlicher Umgang mit der dortigen Bevölkerung stattfinden, ist nicht erlaubt. Palmöl, Palmkernöl und deren Derivate dürfen verwendet werden, wenn:

- Ein Zertifikat einer bekannten Zertifizierungsstelle über den nachhaltigen Anbau<sup>4</sup> des Palmöls, Palmkernöls und deren Derivate muss vorliegen. PRO-NATURE akzeptiert folgende Warenflussmodelle (siehe Begriffsbestimmungen):
  - Identity Preserved (IP)
  - Segregation (SG)
  - Massenbilanz (MB)

**Ware aus dem Book & Claim- Verfahren wird nicht akzeptiert.**

---

<sup>2</sup> VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

**Ab 2021** VERORDNUNG (EU) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

<sup>3</sup> Polymerase Chain Reaction

<sup>4</sup> Es sind verschiedene Nachhaltigkeitsstandards auf dem Markt, z.B. RSPO (Roundtable on sustainable palm oil), RSPO-Next, ISSC PLUS (International Sustainability and Carbon Certification, Rainforest Alliance (Sustainable Agriculture Network, Standard mit der Rainforest Alliance entwickelt), POIG (Palm Oil Innovation Group)



## Kriterien für kosmetische Produkte

Seite 7 von 11

---

In Anhang 3 findet sich eine nicht erschöpfende Liste zu Orientierungszwecken mit Beispielen für Palmöl, Palmkernöl und deren Derivate.

### **3. Nachhaltigkeit und der Erhaltung der Biodiversität**

Im Sinne der Nachhaltigkeit und der Erhaltung der Biodiversität dürfen nur solche Ausgangsstoffe verwendet werden, die nicht **im Anhang I des Washingtoner Übereinkommen** über den Internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES; in der EU umgesetzt durch die EG-Artenschutz-VO Nr. 338/97) gelistet sind.

### **4. Anforderungen an Pestizide**

PRO-NATURE Nature strebt danach, dass Produkte möglichst wenig mit Schadstoffen belastet sind. Daher gelten für natürliche, pflanzliche und pflanzenbasierte Rohstoffe bezüglich Pestizide folgende Anforderungen:

- a. Es sollten zertifizierte Bio-Rohstoffe eingesetzt werden.
- b. Bei Einsatz von konventionell erzeugten Rohstoffen ist eine Analyse über den Pestizidgehalt vorzuweisen. **Liegt der Pestizidgehalt über einem Maximalgehalt von 0,01 mg/kg pro Wirkstoff<sup>5</sup>**, ist eine Analyse des Endproduktes auf Pestizide vorzuweisen. Nach Stand der Technik dürfen keine Pestizidwirkstoffe oberhalb der Nachweisgrenze im Produkt enthalten sein. In diesem Fall kann der Claim „*Pestizide nicht nachgewiesen*“ verwendet werden.
- c. Wird kein Bio-Rohstoff eingesetzt und liegt kein Analysenergebnis des Rohstoffs vor, ist ebenfalls eine Analyse des Endproduktes auf Pestizide vorzuweisen. Nach Stand der Technik dürfen keine Pestizidwirkstoffe oberhalb der Nachweisgrenze (siehe Begriffsbestimmung) im Produkt enthalten sein. In diesem Fall kann der Claim „*Pestizide nicht nachgewiesen*“ verwendet werden.

Ein Nachweis über Pestizide ist nicht nötig, wenn bei dem betroffenen Rohstoff aufgrund seiner Herkunft und/oder seines Herstellungsverfahrens davon ausgegangen werden kann, dass nach Stand der Technik, keine Pestizide enthalten sind.

---

<sup>5</sup> Dieser Wert entstammt der **Rückstandshöchstmengenverordnung** (Verordnung über Höchstmengen an Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln (Rückstands-Höchstmengenverordnung - RHmV) und gilt für Wirkstoffe, für die keine Grenzwerte festgelegt sind.



## Kriterien für kosmetische Produkte

Seite 8 von 11

---

### C. BOKOSMETIK

Wenn die Angabe „BOKOSMETIK“ genutzt wird, gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- (1) Das gesamte Produkt soll nach Möglichkeit aus 100 % (bezogen auf den wasserfreien Gehalt) Rohstoffen in Bio-Qualität (siehe Begriffsbestimmungen) hergestellt sein. Der Mindestanteil an Rohstoffen in Bio-Qualität muss bezogen auf den wasserfreien Gehalt 95 % betragen.
- (2) Für alle verwendeten Rohstoffe in Bio-Qualität muss ein entsprechender Nachweis vorliegen, Bei natürlichen Rohstoffen erfolgt dieser Nachweis in der Regel über ein Biozertifikat nach der aktuellen ÖKO- Verordnung<sup>6</sup>.
- (3) Bei Rohstoffen, die durch einen in unter *A 0 Chemisch modifizierte Rohstoffe* aufgelisteten Prozess hergestellt wurden, muss für die natürlichen Ausgangsstoffe ein Nachweis über die Bioqualität vorliegen.
- (4) Es dürfen keine Rohstoffe mit Ausnahmeregelung (siehe Teil A 1.1.2 i.V.m. Anhang 1) verwendet werden
- (5) Im Endprodukt dürfen Pestizide nach dem Stand der Technik nicht nachweisbar sein, also unter der Nachweisgrenze (siehe Begriffsbestimmungen) liegen. Dies ist auch bei Einsatz von Bio-Rohstoffen durch ein Analysenzertifikat zu bestätigen.  
Deshalb kann bei Biokosmetik immer der Claim „Pestizide nicht nachgewiesen“ verwendet werden.

---

<sup>6</sup> VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

**Ab 2021** VERORDNUNG (EU) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates





## Kriterien für kosmetische Produkte

Seite 9 von 11

---

### **D. PALMÖLFREI**

Wenn die Angabe „PALMOILFREE“ genutzt wird, gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Im Produkt sind weder Palmöl, noch Palmkernöl noch deren Derivate enthalten. (siehe Anhang 3).

Nachweise über das Nichtverwenden von Palmöl, Palmkernöl und deren Derivate sind zu führen und bei der Zertifizierung vorzuweisen.



## Kriterien für kosmetische Produkte

Seite 10 von 11

---

### **E. VERBOTENE ROH- UND VERARBEITUNGSSTOFFE**

Als Verarbeitungstoffe gelten Lösungsmittel, Additive, Extraktionsmittel und Hilfsstoffe.

Die folgende Liste dient der Übersicht, welche Rohstoffe und Verarbeitungsschritte für PRO-NATURE **verboten** sind:

- (1) Rohstoffe aus allen toten Tieren (Vertebraten (Wirbeltiere), Invertebraten (wirbellose Tiere))
- (2) Silikone  
(z.B.: Dimethylpolysiloxane, Phenylmethylpolysiloxane, zyklische Methylsiloxane und mit Alkylgruppen oder PEG (Polyethylenglycol) modifizierte Siloxane)
- (3) Rohstoffe aus Palmöl und Palmkernöl, für das kein Nachhaltigkeitszertifikat vorgewiesen werden kann.
- (4) Pflanzliche Rohstoffe oder Rohstoffderivate, bei denen nicht nachgewiesen werden kann, dass sie weder „aus“ noch „durch“ GMO hergestellt wurden
- (5) Ethoxylierte Stoffe (z.B. Pareth-, PEG)
- (6) Synthetisches Vergällungsmittel für Alkohol
- (7) Absichtlich erzeugte Nano-Partikel
- (8) Silber und Silberionen
- (9) Synthetische und naturidentische Duftstoffe
- (10) Aromatische und halogenierte Lösungsmittel
- (11) Petrochemisch erzeugte Stoffe (wie zum Beispiel Paraffin, Petrolatum, Vaseline, Natrium (Sodium) Lauryl Sulfoacetat).
- (12) Verwendung von ionisierender Strahlung
- (13) Rohstoffe, die nicht unter Verwendung eines erlaubten Herstellungsverfahrens hergestellt wurden
- (14) Alle nicht in Anhang 2 gelisteten naturidentischen Stoffe (z.B. Parabene, Phenoxyethanol)



## Kriterien für kosmetische Produkte

Seite 11 von 11

### F. KRITERIEN FÜR VERPACKUNGEN

PRO-NATURE unterstützt das Ziel „Zero-Waste“ (Müllvermeidung).

#### 1. Verpackungsmaterial:

##### 1.1. Nicht erlaubt sind:

- Organisch-halogenhaltigen Verbindungen (z.B. PVC).
- Aerosolpackungen, die mit Gasen aus Erdöl gefüllt sind (z.B. Butan, Propan).

Grundsätzlich sind die Hersteller dazu angehalten, die Menge an Verpackungsmaterial zu minimieren.

##### 1.2. Mögliche Maßnahmen

- Verwendung von so wenig Kunststoffe wie möglich.
- Bei Aerosolpackungen Verwendung von z.B. Druckluft, Sauerstoff, Stickstoff, Kohlendioxid.
- Papier und Pappe sollte möglichst aus recyceltem Material stammen.
- Wird Frischfaser verwendet, so sollte das Papier/die Pappe aus nachhaltig<sup>7</sup> gewonnen nachwachsenden Rohstoffen gefertigt sein
- Beim Bedrucken von Verpackungen und Etiketten achtet der Hersteller darauf möglichst Druckfarbe zu verwenden, die nicht auf Mineralölbasis hergestellt wurde. Zur Transparenz wird eine Überprüfung der Druckfarben vorgenommen
- Textilien, die direkten Kontakt mit dem Produkt haben, werden nach einem gängigen Standard<sup>8</sup> auf Schadstoffe geprüft.

### G. ANWENDUNG DER LABEL-VARIANTEN

Wenn die Kriterien für die entsprechenden Varianten erfüllt sind, sind folgende Darstellungen zu verwenden.



Version: V022019

Stand: 24.10.2019

<sup>7</sup> (z.B. Zertifizierung nach FSC [Forest Steward Council] oder PEFC [Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes].

<sup>8</sup>Beispiele für gängige Standards sind :Ökotex-100-Standard, GOTS, IVN Best